Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

23.12.2020

Drucksache 18/11205

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gerd Mannes**, **Ralf Stadler AfD** vom 14.10.2020

Extremistische Hochschulgruppen

Erst vor Kurzem konnte man erfahren, dass sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an Universitäten zur linksextremistischen Antifa bekennen und mit dieser solidarisieren (https://www.welt.de/politik/deutschland/article213422946/Zu-161-Prozent-Uni-Gruene-stehen-zu-extremistischer-Antifa-Gruppe.html).

Wir fragen die Staatsregierung:

1.	Welche Hochschulgruppen an Universitäten und anderen Hochschulen in Bayern werden vom Verfassungsschutz beobachtet (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?	. 1
2.	Welche dieser Gruppen werden mit staatlichen Zuschüssen direkt oder indirekt finanziert (bitte auch nach der Höhe aufschlüsseln)?	. 2
3.	Welche Hochschulgruppen werden von den Semesterbeiträgen der anderen Studenten finanziert?	. 2
4.	In welchen Hochschulgruppen, die als Ganzes nicht beobachtet werden, sind derzeit beobachtete Personen aktiv (bitte genauestens aufschlüsseln)?	. 2

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 09.11.2020

1. Welche Hochschulgruppen an Universitäten und anderen Hochschulen in Bayern werden vom Verfassungsschutz beobachtet (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 07.01.2020 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD) "Linksextreme Hochschulgruppen in Bayern" vom 10.12.2019 (Drs. 18/5610 vom 13.03.2020) wird verwiesen. Hinsichtlich der dort benannten Burschenschaften unterliegt jeweils die Aktivitas der Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV). Die ebenfalls benannte Campus Alternative Passau hat sich im Januar 2020 nach eigenen Angaben aufgelöst und ist seither auch nicht mehr öffentlich in Erscheinung getreten.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

2. Welche dieser Gruppen werden mit staatlichen Zuschüssen direkt oder indirekt finanziert (bitte auch nach der Höhe aufschlüsseln)?

Studentische Hochschulgruppen an Hochschulen werden nicht mit staatlichen Zuschüssen finanziert. Nach Art. 52 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) wirken die Studierenden in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen mit (Art. 52 Abs. 1 BayHSchG). Die Grundordnung der jeweiligen Hochschule regelt insbesondere die Organe der Studierendenvertretung, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung; dabei sind mindestens jeweils ein beschlussfassendes Kollegialorgan, ein ausführendes Organ sowie Fachschaftsvertretungen, die aus Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden der jeweiligen Fakultäten gebildet werden, vorzusehen. Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke der Studierendenvertretung zur Verfügung gestellt (Art. 53 Satz 1 BayHSchG). Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Organen der Studierendenvertretung entsprechend deren Aufgaben verteilt werden (Art. 53 Satz 2 BayHSchG).

Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind gem. Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG:

- 1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
- 2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
- 3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
- 4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden. Alle diese Aufgaben haben einen Hochschulbezug. Ein allgemeinpolitisches Mandat kommt der Studierendenvertretung nicht zu.

Nach Art. 53 Satz 3 BayHSchG stellt das zuständige Organ der Studierendenvertretung vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben entsprechen, und ordnet die Auszahlung an (Art. 53 Satz 4 BayHSchG). Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 vorzulegen (Art. 53 Satz 5 BayHSchG). Die Hochschulleitung ist berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen die nach Art. 53 BayHSchG zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden. Durch diese Regelungen wird gewährleistet, dass die für Zwecke der Studierendenvertretung zur Verfügung gestellten Mittel nur zur Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben eingesetzt werden.

3. Welche Hochschulgruppen werden von den Semesterbeiträgen der anderen Studenten finanziert?

Der sog. Semesterbeitrag, insbesondere der Grundbeitrag gem. Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Abs. 3 BayHSchG, der von dem Studierenden an das für die Hochschule örtlich zuständige Studentenwerk zu entrichten ist, dient der Finanzierung der Aufgaben des Studentenwerks, d.h. gem. Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG der wirtschaftlichen Förderung und sozialen Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich. Die Unterstützung von studentischen Hochschulgruppen gehört nicht dazu.

4. In welchen Hochschulgruppen, die als Ganzes nicht beobachtet werden, sind derzeit beobachtete Personen aktiv (bitte genauestens aufschlüsseln)?

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des BayLfV sind gem. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrags im Übrigen keine systematische Datenerhebung zu personellen Überschneidungen von dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu nicht extremistischen Personen oder Gruppierungen statt. Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung liegen daher nicht vor.